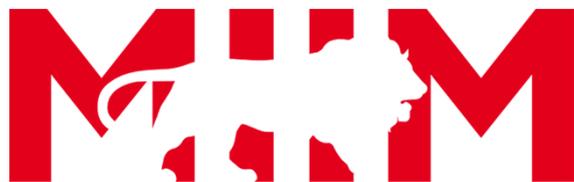




Weltweit engagiert

External Commercial Borrowings
Neuregelung

Rödl & Partner | 15.12.2015



Legal & Tax Partner Germany

Neuregelung der ECBs

Zusammenfassung

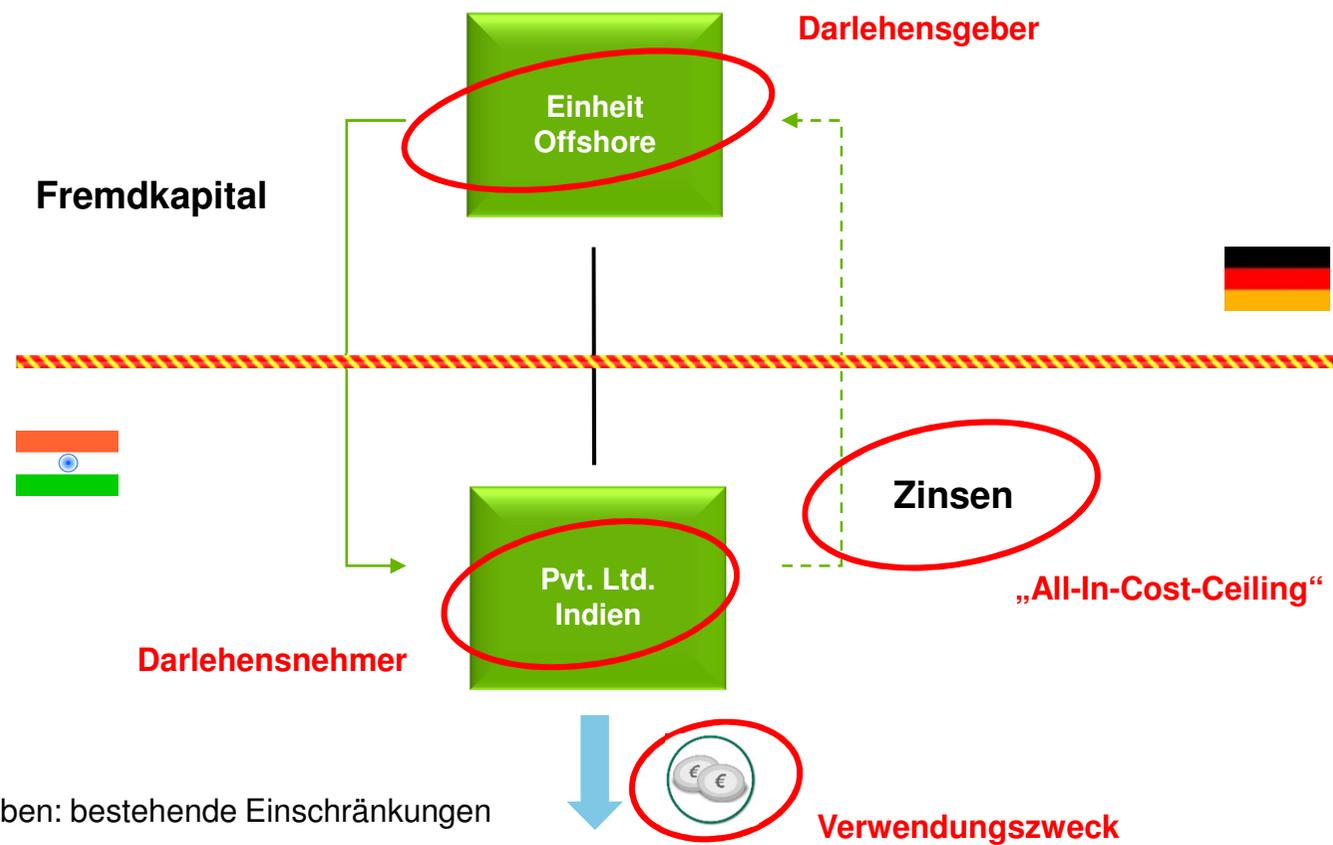
External Commercial Borrowings

- Auslandsdarlehen (“External Commercial Borrowings” / kurz: “ECBs”) unterliegen seit langem in Indien starken Beschränkungen. Vorgeschrieben sind eine **Mindestlaufzeit** und ein **Höchstzins** (abhängig von der Laufzeit). Beschränkungen existieren auch für:
 - Die **Person des Darlehensnehmers**
 - Die **Person des Darlehensgebers**
 - Den **Verwendungszweck**.
- Werden die geltenden Grenzen eingehalten, ist in der Regel keine vorherige Genehmigung durch die Reserve Bank of India („RBI“) einzuholen, diese ist lediglich in einem formellen Verfahren von der erfolgten Kreditaufnahme zu informieren („automatisches Verfahren“). Federführend in diesem automatischen Verfahren ist die indische Hausbank des Darlehensnehmers. Nur in wenigen Fällen greift das Genehmigungsverfahren („Approval Route“).
- Die ECB Regularien wurden **zum 30. November 2015 komplett neu strukturiert**. Bis zum 31. März 2016 besteht eine Übergangsfrist zur fakultativen Anwendung der bisherigen Vorschriften.

Neuregelung der ECBs

Zusammenfassung

External Commercial Borrowings – Übersicht der Beschränkungen



Rot hervorgehoben: bestehende Einschränkungen

Neuregelung der ECBs

Zusammenfassung

Wesentliche Änderungen zum 30. November

- Das Verfahren wurde neu gefasst und in drei Fälle („**Tracks**“) gegliedert. Welchem der drei Tracks das Darlehen zuzuordnen ist, orientiert sich an der Laufzeit (gewichteter Durchschnitt) des Darlehens.
- Die **maximal zulässigen Zinssätze** wurden geändert. In **INR** dotierte Auslandsdarlehen unterliegen in der Zinshöhe keinen Beschränkungen.
- Es wird klargestellt, dass Auslandsdarlehen **nicht für den Kauf von Grundstücken** verwendet werden dürfen. Die Formulierung lässt darauf schließen, dass dies wohl auch für selbst genutzte Grundstücke gilt.
- Die Darlehensaufnahme zum **Import gebrauchter Waren** unterliegt nun dem Genehmigungsverfahren.

Neuregelung der ECBs

Zusammenfassung

Wesentliche Änderungen zum 30. November

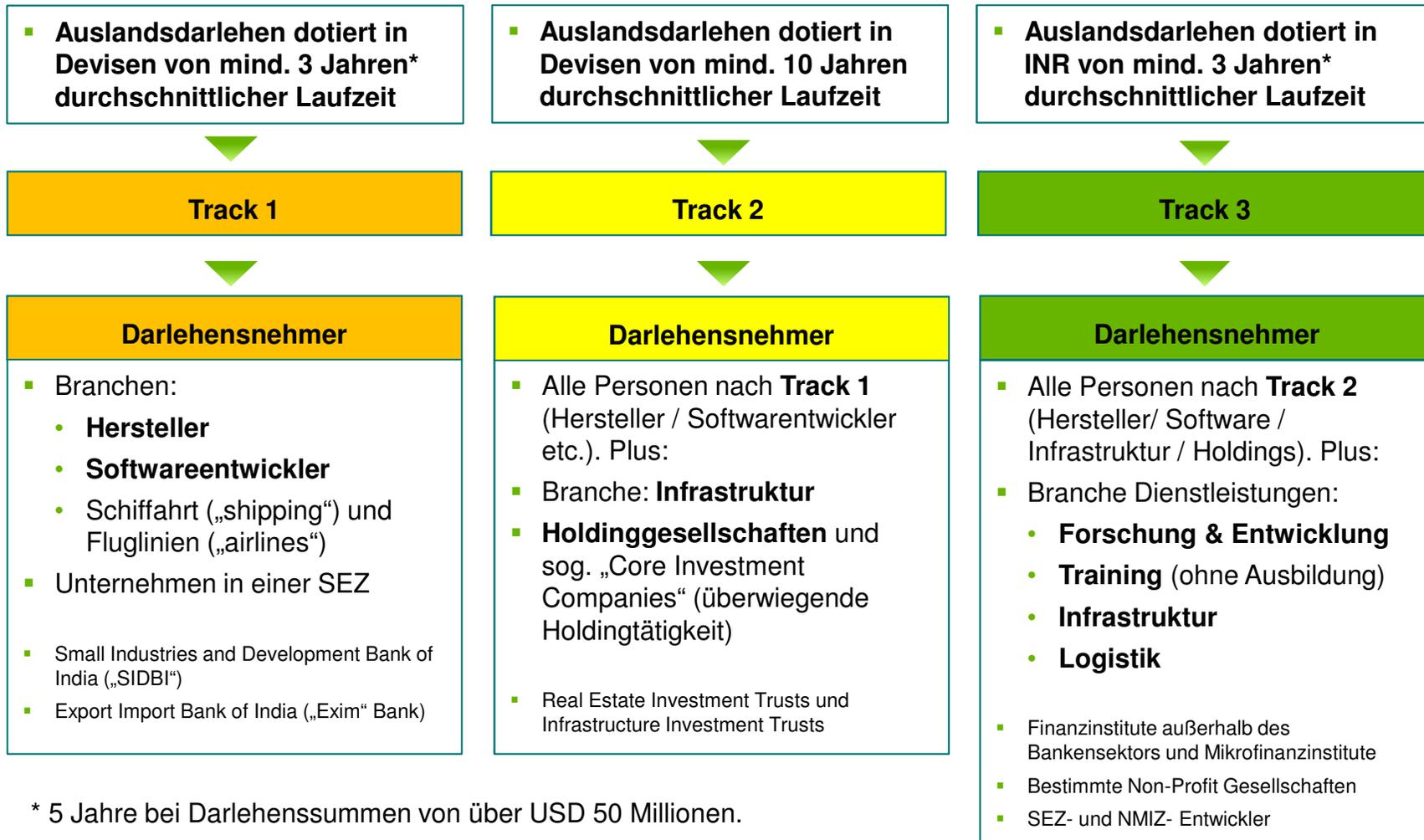
- Die **Höchstbeträge** von ECB Darlehen wurden geändert:
 - Hersteller / Infrastrukturunternehmen: USD 750 Mio.
 - Softwareunternehmen: USD 200 Mio.
 - Mikrofinanzierung: USD 100 Mio.
 - Alle anderen Unternehmen: USD 500 Mio.

- **Finanzierungsleasing** wird nun ausdrücklich vom ECB-Verfahren erfasst.

- Die Mindestlaufzeit für **Working Capital Darlehen** wurde auf 5 Jahre gesenkt (bislang 7 Jahre).

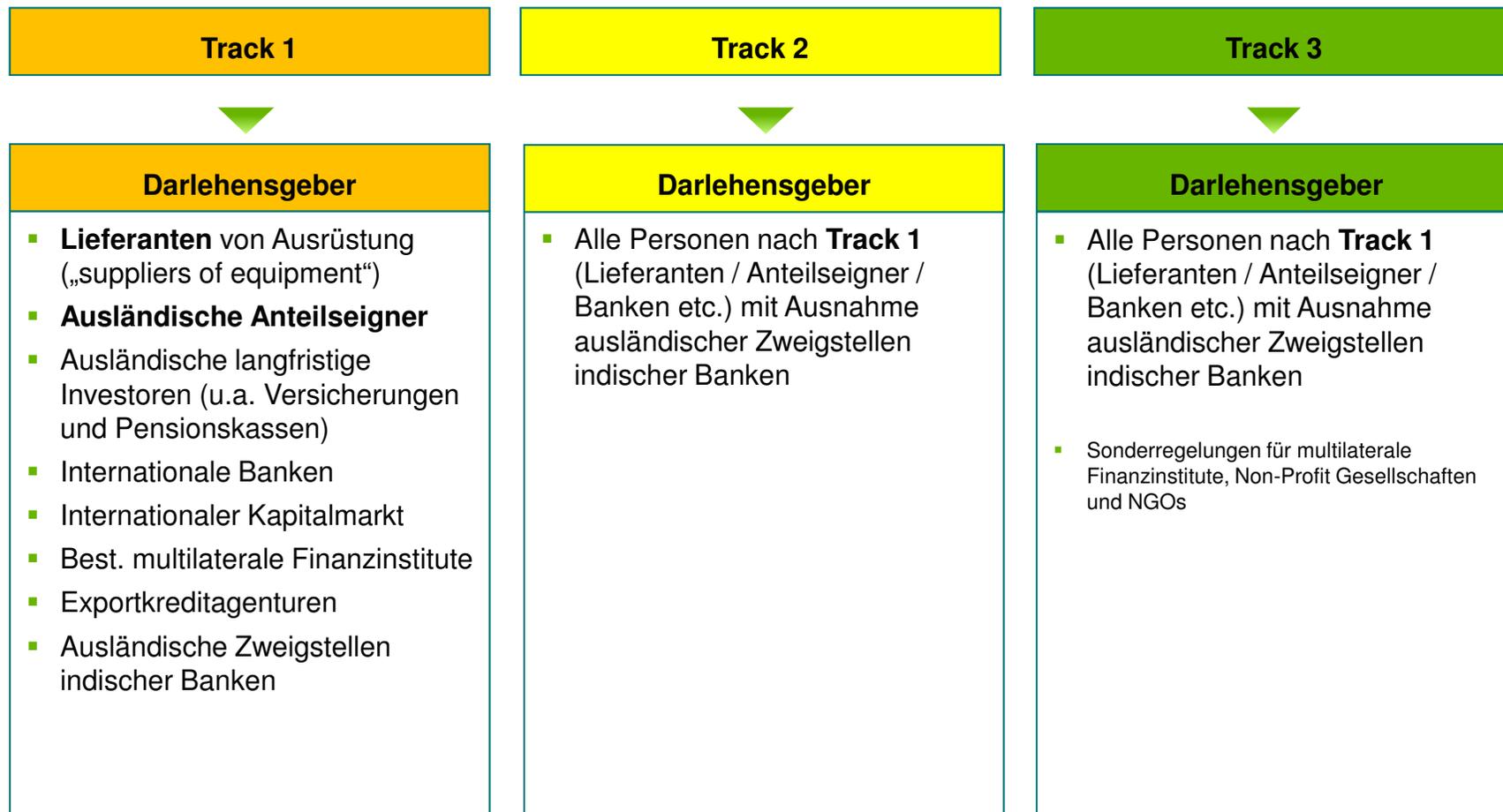
- Unklar ist derzeit die Behandlung von **Vertriebsgesellschaften** (Eigenhändler / Vertreter). Sie sind nicht als erlaubte Darlehensgeber und Darlehensnehmer gelistet.

Neuregelung der ECBs Darlehensnehmer

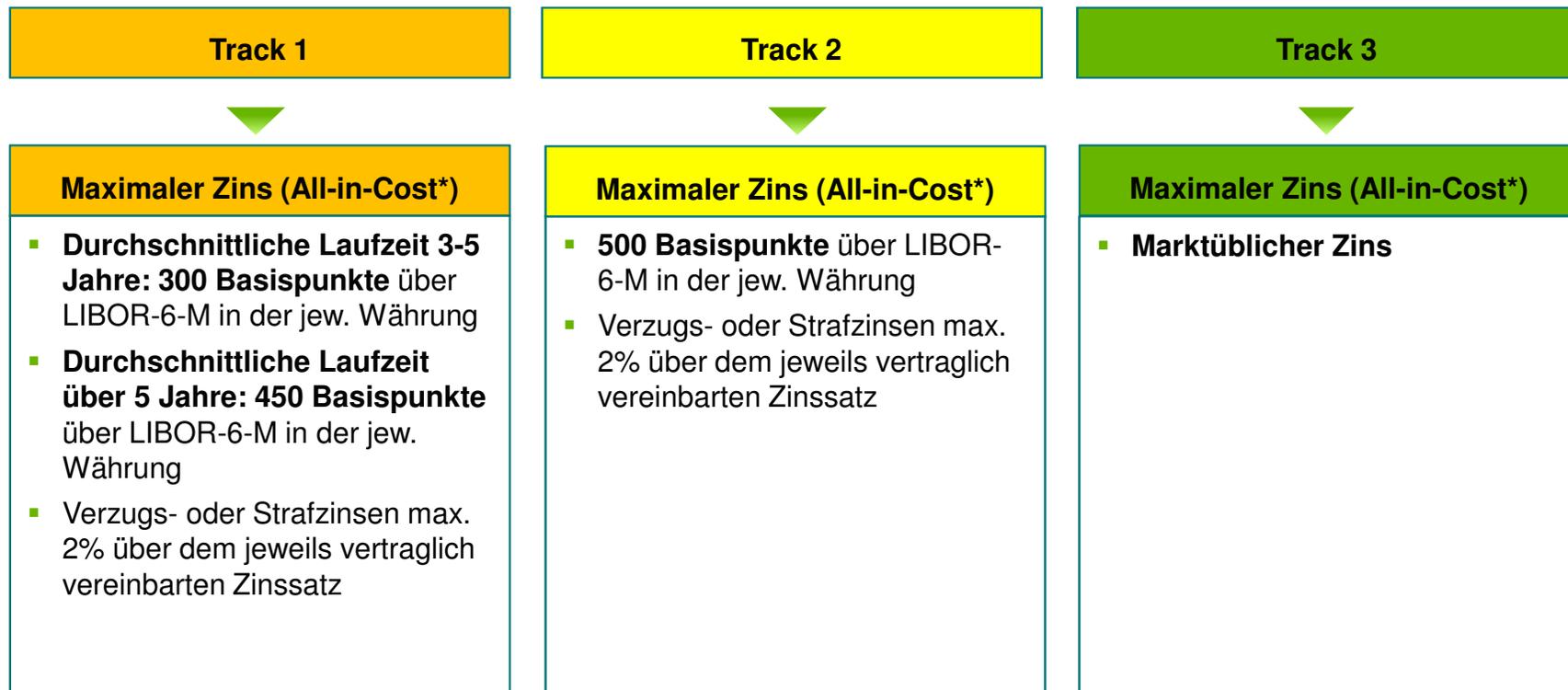


* 5 Jahre bei Darlehenssummen von über USD 50 Millionen.

Neuregelung der ECBs Darlehensgeber



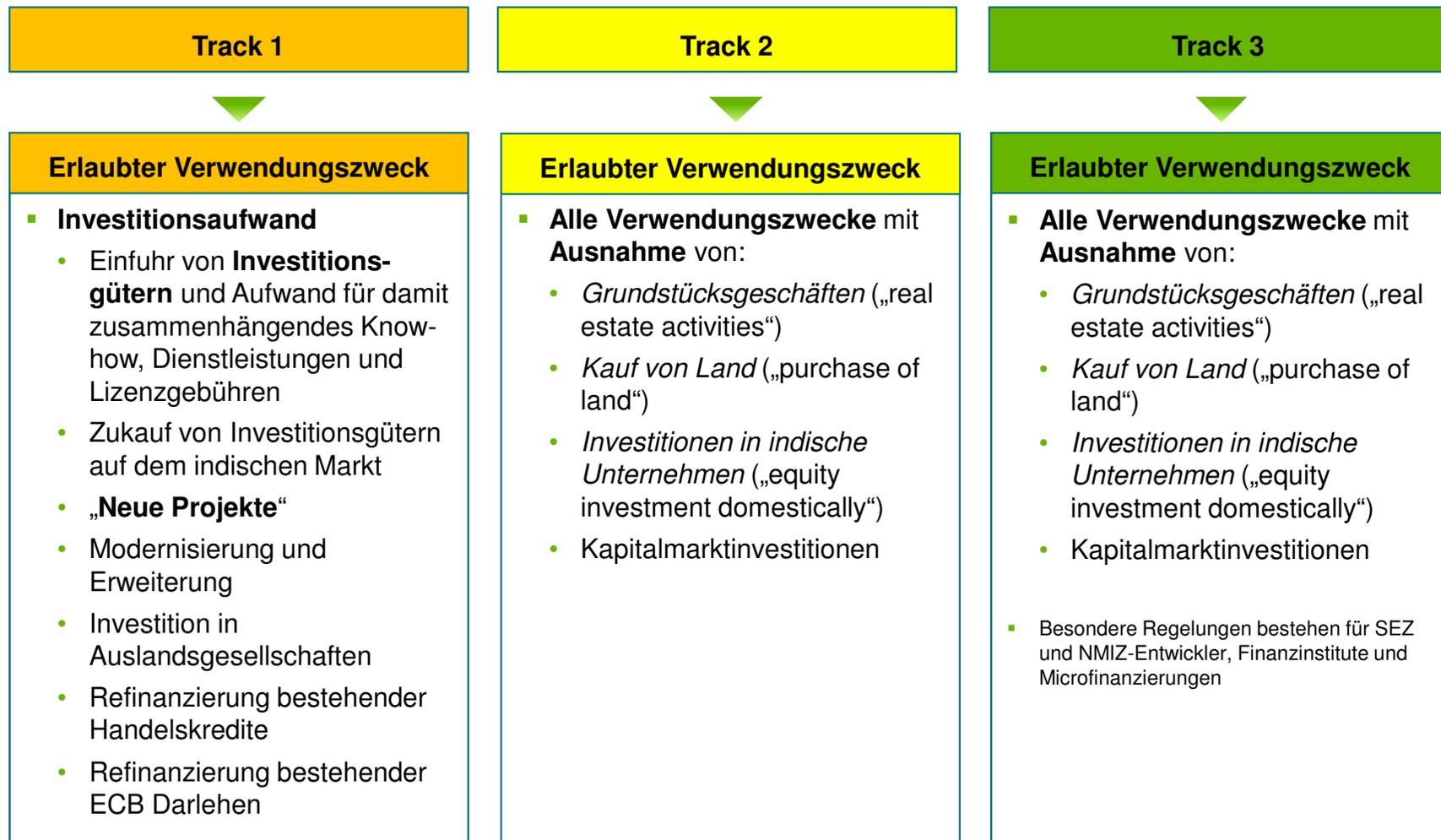
Neuregelung der ECBs Höchstzinssatz



* Die All-in-Cost-Ceiling beinhaltet neben Zinsen auch Gebühren und Aufwendungen in ausl. Währung.

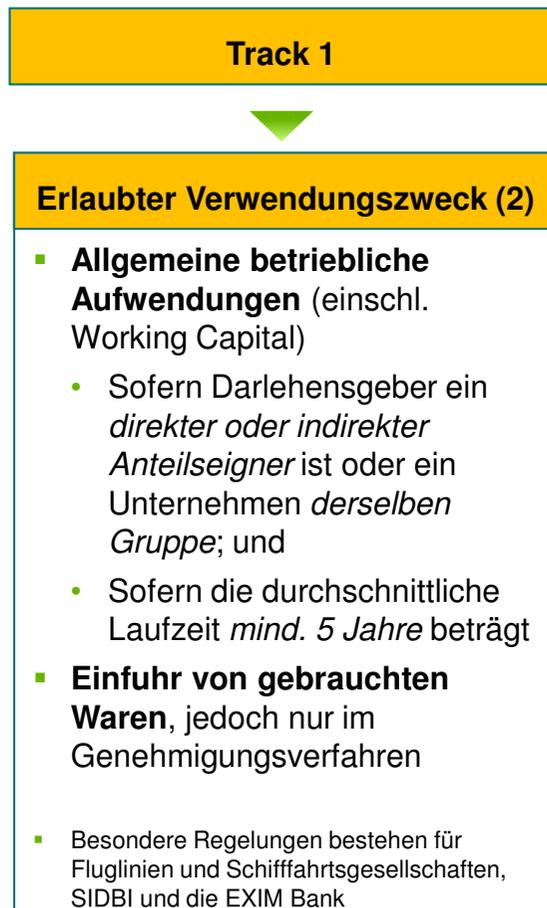
Neuregelung der ECBs

Verwendungszweck



Neuregelung der ECBs

Verwendungszweck



Neuregelung der ECBs Unveränderte Beschränkungen

Neufassung zum 30.11.2015: Weitergeltung von Beschränkungen

- **Nicht geändert wurden unter anderem:**
 - das **Verbot zur Aufnahme von Auslandsdarlehen für Personengesellschaften** mit beschränkter Haftung (Limited Liability Partnerships, “LLPs”);
 - die **Mindesteigenkapitalquote bei Finanzierung durch ausländische direkte oder indirekte Anteilseigner** (4:1 im automatischen Verfahren und 7:1 im Genehmigungsverfahren).

Ihr Ansprechpartner



Tillmann Ruppert
Rechtsanwalt
Associate Partner
Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Str. 100
D-90491 Nürnberg

Telefon +49 (911) 9193 -3125

Fax +49 (911) 9193 -9125

tillmann.ruppert@roedl.pro

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage besteht aber keine Gewähr.



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.